



ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

## Statuten

beschlossen in der Generalversammlung am 13.12.2022, genehmigt von der Landespolizeidirektion Wien am 17.1.2023.  
Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Österreichischer Gewerbeverein" und hat seinen Sitz in Wien. Im gesamten Bundesgebiet können Orts-, Bezirks- und Landesgruppen errichtet werden (Zweigvereine). Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet, er ist gemeinnützig. Er hat den Zweck, in nachstehender Weise dem gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat zu dienen:

1. Das uneigennützig Zusammenwirken seiner Mitglieder zum Wohle von Industrie, Gewerbe, Handel und des Dienstleistungssektors (Banken, Versicherungen, freie Berufe) in Österreich zu pflegen.
2. Die wirtschaftspolitischen Interessen auf den Gebieten der Industrie, des Gewerbes, des Handels und des Dienstleistungssektors Österreichs, insbesondere im Rahmen der Europäischen Integration, in ihren allgemeinen volkswirtschaftlichen Beziehungen zu vertreten und den Rechtsschutz auf diesen Gebieten zu fördern.
3. Die uneigennützig, gegenseitige Förderung der Mitglieder
4. Die Leistungen der Wissenschaft und Technik, nachhaltiges Wirtschaften, sowie generell unternehmerisches Denken und Handeln zum Allgemeingut zu machen.
5. Den Kunstsinn zu verfeinern und die Entwicklung des Kunstgewerbes sowie aller kulturellen Belange zu fördern.
6. In der Arbeitnehmerschaft und im jugendlichen Nachwuchs die unternehmerische Denkweise, das Streben nach Bildung und erhöhten Fähigkeiten, ferner die Einsicht in die Notwendigkeit der Erhaltung des sozialen Friedens und des nachhaltigen Wirtschaftens zu wecken und konkret zu kräftigen sowie ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erhalten.
7. Die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu vertreten.



ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

Wir verbinden Unternehmer und ihre Interessen. Unabhängig. Seit 1839 dem Unternehmertum verpflichtet.  
1010 Wien | Palais Eschenbach | Eschenbachgasse 11 | UID-Nr.: ATU 37516005 | ZVR-Zahl 243795992  
Tel.: +43 1 587 3 633 | Fax: +43 1 587 3 633 633 | office@gewerbeverein.at | www.gewerbeverein.at

### **§ 3 Mittel**

- I. Der Verein erstrebt diesen Zweck:
  1. Durch mündliche Erörterung von Fragen industrieller, gewerblicher, kaufmännischer, dienstleistungsbezogener und technischer Natur aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft in Versammlungen, die, sei es für die Allgemeinheit, sei es für die einzelnen Berufe, von Wichtigkeit sind. Diese werden in der Zeit von September bis Juni abgehalten und nach Bedarf vom Präsidium einberufen. In diesen Versammlungen hat der Präsident oder das mit seiner Vertretung betraute Mitglied des Präsidiums oder des Verwaltungsrates den Vorsitz zu führen.
  2. Durch Begutachtungen von Gesetzesentwürfen und Erstattung von Vorschlägen zu Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen auf wirtschaftspolitischem Gebiete.
  3. Durch Erteilung von Auskünften an Mitglieder und ihre Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie durch zweckentsprechende Behandlung von sozialpolitischen Problemen, besonders von Arbeitgeberfragen und Angelegenheiten des sozialen Friedens.
  4. Durch Vorträge.
  5. Durch gemeinsame Besichtigung industrieller, gewerblicher, betrieblicher und sonstiger sehenswerter Anlagen.
  6. Durch die Einrichtung eines Lesezimmers, einer Bücherei und neuer Medien (zum Beispiel Webseite), die Herausgabe einer Vereinszeitschrift und selbständiger Schriften.
  7. Durch Veranstaltungen allgemeinbildender Art und Fachveranstaltungen.
  8. Durch gesellschaftliche Veranstaltungen und die Bereitstellung von Gesellschaftsräumen.
  9. Durch entgeltliche Serviceleistungen an Fachverbände, deren Zweck jenem des ÖGV entspricht, sowie von Büroleistungen an Klein- und Jungunternehmen.
- II. Die Erreichung der Vereinszwecke kann auch durch Bildung von Zweigvereinen, Zweckverbänden und Senaten durch Verbindung mit zweckverwandten Vereinen und durch Zusammenwirken mit solchen gefördert werden.
- III. Den Zwecken des Vereins dienen die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen, dem Vereinsvermögen (z.B. die Bewirtschaftung des Vereinshauses), weiters aus Stiftungen, Widmungen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen.

## § 4 Mitgliedschaft

- I. Die Mitglieder des Vereines sind:
  1. persönliche (ordentliche);
  2. fördernde;
  3. außerordentliche;
    - 3.1. Firmen-;
    - 3.2. korrespondierende;
    - 3.3. Jugend- und Studenten-;
    - 3.4. Senioren-
    - 3.5. Fachverbände und
    - 3.6. Sondermitglieder
  4. Ehrenmitglieder.
- II. Persönliche Mitglieder können auf eigene Anmeldung unter Berufung auf ein Mitglied – auf Vorschlag eines Mitgliedes oder auf Einladung des Vereines – unbescholtene und voll geschäftsfähige natürliche Personen werden, die insbesondere Angehörige nachfolgender Berufe sind oder waren:
  1. Inhaber und Gesellschafter von Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, ferner vertretungsberechtigte oder leitende Angestellte solcher Unternehmungen.
  2. Angehörige freier Berufe, insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte, Ingenieure, Ingenieurkonsulenten/Architekten und Künstler.
  3. Öffentliche Beamte, die unmittelbar oder mittelbar innerhalb des Vereinszwecks tätig sind, sowie Professoren und Lehrer der gewerblichen, kaufmännischen, technischen, rechts- und staatswissenschaftlichen Fächer.
  4. Zur Nachfolge der unter 1. und 2. berufene Angehörige.
- III. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder mit höherem Mitgliedsbeitrag und/oder höherer Aufnahmegebühr, die alle Rechte und Pflichten von persönlichen Mitgliedern haben.
- IV. Außerordentliche Mitglieder:
  1. Firmenmitglieder sind die, von persönlichen Mitgliedern repräsentierten Unternehmen/Organisationen. Jedes persönliche Mitglied ist verpflichtet, dem Präsidium ein vom ihm repräsentiertes Unternehmen/Organisation als Firmenmitglied anzumelden. Stimmt dieses nicht zu oder wird es gelöscht, entscheidet das Präsidium, ob die persönliche Mitgliedschaft entstehen bzw. bestehen bleiben kann. Ein Firmenmitglied kann von mehreren persönlichen Mitgliedern repräsentiert werden. Bei Ein-Personen-Unternehmen entfällt diese Verpflichtung.
  2. Korrespondierende Mitglieder sind Organisationen, die den Verein nicht mittels Geldleistungen (Aufnahmegebühr bzw. Mitgliedsbeitrag), sondern mittels Dienstleistungen unterstützen.

3. Jugend- und Studentenmitglieder sind Hörer an Universitäten, Fachhochschulen oder dort eingerichteter Studien- und Lehrgänge der gewerblichen, kaufmännischen, technischen, naturwissenschaftlichen, rechts- und staatswissenschaftlichen Fächer oder Besucher höherer technischer bzw. kaufmännischer Schulen. Sie werden der Jugend- und Studentengruppe zugerechnet und scheiden aus dieser mit Erreichung der Altersgrenze (30 Jahre) aus.
  4. Seniorenmitglieder sind ehemalige persönliche Mitglieder, die nicht mehr Inhaber, mittätige Gesellschafter, Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte eines Unternehmens sind, sich jedoch weiter für die Belange des Vereins einsetzen wollen.
  5. Fachverbände, die selbst branchenspezifische Interessen von Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertreten.
  6. Sondermitglieder unterliegen den vom Präsidium jeweils erlassenen Bestimmungen.
- V. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates auf Lebenszeit in der Generalversammlung gewählt, und zwar aus dem Kreise jener Personen, welche sich um den Vereinszweck und/oder um die Hebung der Industrie, des Gewerbes, des Handels, des Dienstleistungssektors, der Wissenschaft und Kunst oder um den Verein selbst in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- I. Alle Mitgliedschaften erlöschen mit dem Tod der natürlichen Person bzw. der Löschung der juristischen Person.
- II. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei und ist schriftlich anzuzeigen, doch bleibt das austretende Mitglied verpflichtet, für das laufende Kalenderjahr den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- III. Das Aufgeben des Berufes zieht den Verlust der Mitgliedschaft nicht nach sich.
- IV. Außerdem hat das Präsidium das Recht, ein Mitglied, welches den Pflichten aus §7 trotz erfolgter schriftlicher Mahnung (E-mail reicht) nicht nachkommt, aus der Mitgliederliste zu streichen, ohne dass durch diese Maßnahme ein allfälliger Forderungsanspruch des Vereins erlischt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus anderen wichtigen Gründen kann vom Präsidium beschlossen werden, wenn 3/4 der Anwesenden sich in einer Sitzung dafür aussprechen, und die bei der Einberufung der Sitzung angegebene Tagesordnung einen Punkt über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds enthält.

Gegen diesen Beschluss, welcher dem auszuschließenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt wird, steht die Berufung an das Schiedsgericht offen. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des schriftlichen Präsidiumsbeschlusses anzumelden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig in geheimer Sitzung nach Anhörung des Berufungswerbers und eines Vertreters des Präsidiums, ohne an eine bestimmte Form des Verfahrens gebunden zu sein.

Die Mitteilung der Entscheidung an die Beteiligten erfolgt in der Form eines die Verfügung des Präsidiums bestätigenden oder aufhebenden schriftlichen Beschlusses unter Angabe von Gründen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- I. Die persönlichen, fördernden und Ehrenmitglieder des Vereins haben
  1. das Recht, an allen Veranstaltungen – ausgenommen Organsitzungen – des Vereines teilzunehmen;
  2. das Recht, bei den dafür ausgewiesenen Gelegenheiten Gäste in den Verein einzuführen.
  3. das Recht, den Generalversammlungen beizuwohnen, in denselben unter Beobachtung der Geschäftsordnung Anträge zu stellen und an den Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen;
  4. das aktive und das passive Wahlrecht bei allen Wahlen.
  5. das Recht, nach Anmeldung beim Präsidium oder beim Generalsekretär in die Rechnungen, Gebarungsausweise und in die Protokolle der Vereinsversammlungen Einsicht zu nehmen;
  6. das Recht, neue Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen;
  7. das Recht auf den unentgeltlichen Bezug der vom Verein herausgegebenen Druckvorschriften, wenn nicht ein Beschluss des Präsidiums im entgegengesetzten Sinn vorliegt;
  8. das Recht auf Benutzung des Lesezimmers, der Bücherei, der Sammlungen und der Gesellschaftsräume des Vereines sowie neuer Medien (zum Beispiel interner Bereich der Webseite) – falls solche eingerichtet sind – zu den vom Präsidium festgesetzten Bedingungen;
  9. das Recht, die Beratung und Intervention des Vereinssekretariats in Anspruch zu nehmen.
- II. Außerordentliche Mitglieder haben die dieselben Rechte wie persönliche Mitglieder, sie sind jedoch vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgenommen, haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und sind vom Bucheinsichtsrecht ausgenommen.
- III. Auf schriftlichen und begründeten Antrag an das Präsidium kann ein Mitglied beurlaubt werden, sodass es für eine bestimmte Zeit, maximal 2 Jahre, entschuldigt ist. Sein Mitgliedsbeitrag wird in dieser Zeit auf 10% reduziert. Ein außerordentliches Mitglied kann nicht beurlaubt werden.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- I. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
  1. zur Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr,
  2. zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages,
  3. zur Beobachtung der Satzungen und zur Förderung der Vereinszwecke,
  4. zur ehrenamtlichen und gewissenhaften Erfüllung übernommener Aufgaben und Funktionen des Vereines.
- II. Die Ehrenmitglieder sind von den unter 1. und 2. genannten Verpflichtungen ausgenommen. Die korrespondierenden Mitglieder sind ebenfalls von den unter 1. und 2. genannten Pflichten ausgenommen, sie haben jedoch stattdessen gleichwertige Dienstleistungen für den Verein zu erbringen.

## **§ 8 Senate**

- I. Die Senate sind auf Dauer angelegte, fakultative Hilfsstellen des Präsidiums. Sie gliedern sich in zwei Gruppen:
  - a) für wirtschafts- und sozialpolitische Fachgebiete;
  - b) für Fachgebiete der wirtschaftlichen Praxis.
- II. Die Senate der Gruppe a) dienen zur Beratung über Entwürfe von Gesetzen im materiellen Sinn von welchen Gesetzgebungsorganen auch immer, zur Ausarbeitung von Anträgen an diese und andere Behörden bzw. öffentliche Körperschaften, zur Begutachtung von Vorschlägen und Anregungen von Vereinsmitgliedern für Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen und zur fachlichen Aufklärung der Mitglieder und der breiten Öffentlichkeit über die in dem betreffenden Fachgebiet jeweils zu lösenden Aufgaben.
- III. Hauptgebiete für die Tätigkeit der Senate der Gruppe a) sind beispielsweise:
  - Bildung;
  - Europäische Union;
  - Finanzpolitik (zB Steuer- und Währungspolitik);
  - Forschung und Entwicklung;
  - Infrastruktur (zB Verkehrspolitik);
  - Nachhaltigkeit.
  - Unternehmensführung;
  - Verwaltung;
  - Wirtschaftspolitik (zB Gewerbe-, Industrie- und innere Wirtschaftspolitik, Außenhandelspolitik, Politik im Zusammenhang mit dem Dienstleistungssektor);

- IV. Die Senate der Gruppe b) dienen darüber hinaus zur Behandlung der einschlägigen beruflichen Fragen ihrer Mitglieder und haben besonders die Aufgabe, die technische und kaufmännische Fachbildung der in Handel, Industrie, im Dienstleistungssektor, sowie insgesamt in der mittelständischen Wirtschaft in dem gleichen Geschäftszweig berufstätigen Vereinsmitglieder zu erweitern und zu vertiefen. Die Hauptgebiete für die Senate der Gruppe b) werden vom Präsidium nach Bedarf festgelegt.
- V. An der Spitze jedes Senats stehen ein Sprecher und ein stellvertretender Sprecher, welche vom Präsidium auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Beschlüsse und Anträge der Senate sind in der Form von Empfehlungen an das Präsidium zu leiten. Sprecher der Senate können zu den Verhandlungen des Präsidiums über ihre Berichte beigezogen werden.

## **§ 9 Zweckverbände**

- I. Zur Wahrung bestimmter gemeinsamer und besonders fachlicher Interessen können Zweckverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit gebildet und dem Verein angeschlossen werden.
- II. Die Satzungen dieser Zweckverbände und jede Satzungsänderung bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. In den Satzungen ist ein entsprechender Einfluss des Gewerbevereins auf die Bildung und Abberufung der Verbandsleitung vorzusehen.
- III. Die Errichtung der Zweckverbände, die Genehmigung ihrer Satzungen und etwaiger Änderung obliegt dem Verwaltungsrat über Vorschlag des Präsidiums. Die Genehmigung von Beschlüssen der Zweckverbände obliegt dem Verwaltungsrat über Vorschlag des Präsidiums, wenn die Satzungen der Zweckverbände dies vorsehen.

## **§ 10 Jugend- und Studentengruppe**

Aufgabe, Wirkungskreis und Stellung der Jugend- und Studentengruppe innerhalb des Vereines bestimmen sich nach einer gesondert vom Präsidium gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Jugend- und Studentengruppe zu erlassenden Geschäftsordnung.

## **§ 11 Organe des Vereines:**

1. Die Generalversammlung;
2. Der Verwaltungsrat;
3. Das Präsidium;
4. Die Wahlkommission;
5. Die Rechnungsprüfer;
6. Der Generalsekretär;

7. Das Schiedsgericht.

Alle Organfunktionen können ausschließlich von persönlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

## **§ 12 Die Generalversammlung**

- I. Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereines.
  1. Die Generalversammlung wird als ordentliche oder als außerordentliche Generalversammlung einberufen.
  2. Die ordentliche Generalversammlung ist zweimal jährlich, und zwar jeweils im Sommersemester und Wintersemester durch das Präsidium einzuberufen, wobei zwischen den ordentlichen Generalversammlungen ein Zeitraum von fünf bis sechs Monaten liegen muss.
  3. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Präsidium und vom Verwaltungsrat jederzeit aus wichtigen Veranlassungen einberufen werden. Sie sind einzuberufen:
    - a) auf Beschluss der Generalversammlung;
    - b) auf Beschluss des Verwaltungsrates oder des Präsidiums,
    - c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
  4. Die Tagesordnung wird durch das Präsidium bestimmt und muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch die Vereinszeitschrift oder durch Rundschreiben bekanntgegeben und in den Vereinsräumen angeschlagen werden und - falls vorhanden - in neuen Medien (zum Beispiel interner Bereich der Vereinswebseite) veröffentlicht werden.
  5. Alle Wahlvorschläge sowie die Vorschläge auf Änderung der Vereinssatzungen sind einmal, und zwar mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, in der Vereinszeitschrift oder durch Rundschreiben bekanntzugeben und in den Vereinsräumen anzuschlagen und - falls vorhanden - in neuen Medien (zum Beispiel interner Bereich der Vereinswebseite) zu veröffentlichen.
- II. Der Generalversammlung sind vorbehalten:
  1. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder, des Präsidenten sowie der Vizepräsidenten; die Ernennung der Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder; weiters die Ernennung aller Mitglieder der Organe der Wilhelm-Exner-Medailles-Privat-Stiftung über Vorschlag des Präsidiums und nach Prüfung durch den Verwaltungsrats;
  2. die Abänderung der Vereinssatzung;
  3. die Beschlussfassung über Geschäftsordnungen des Verwaltungsrats;

4. die Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten und vom Verwaltungsrat genehmigten Jahresvoranschlags sowie über alle im Jahresvoranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben bzw. die nachträgliche Genehmigung solcher vom Präsidium beschlossenen Ausgaben;
  5. die Kenntnisnahme des vom Präsidium zu erstattenden Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vereines sowie die Feststellung des vom Präsidium aufgestellten und vom Verwaltungsrat genehmigten Jahresabschlusses und die Entlastung des Präsidiums;
  6. die Beschlussfassung über die folgenden zustimmungspflichtigen Geschäfte, sofern sie der Verwaltungsrat zuvor genehmigt hat:
    - a) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Realitäten;
    - b) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, sowie der Erwerb, die Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
    - c) die Geschäfte eines Mitglieds eines Vereinsorgans, eines nahen Angehörigen eines Vereinsorgans (gemäß § 4 AnfO) oder eines Unternehmens an dem ein Mitglied eines Vereinsorgans beteiligt ist (gemäß § 228 UGB) mit dem Verein (Insichgeschäft), sofern die Geschäftstätigkeit mit diesem Mitglied ein Volumen von EUR 10.000,- per anno übersteigt;
    - d) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten, sofern das Darlehens- bzw. Kreditvolumen EUR 10.000,- übersteigt.
  8. Auf Vorschlag des Präsidiums die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrages der Mitglieder;
  9. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer;
  10. die Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer;
  11. die Beschlussfassung über die Errichtung und Organisation sowie über die Auflösung von Zweigvereinen;
  12. auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Beschlussfassung über vom Präsidium nicht verfolgte Anregungen des Verwaltungsrats über Kundgebungen bzw. Anträge des Vereins an die Regierung und Gesetzgebung sowie an die zuständigen Interessensvertretungen über Akte jeglicher Gesetzgebung im materiellen Sinn von welchen Gesetzgebungsorganen auch immer.
- III. Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich spätestens 5 Werktage vor dem Versammlungstag im Generalsekretariat einzureichen (E-Mail reicht).
- IV. Für Vermögensentscheidungen von mehr als eine Mio. Euro muss eine eigene a.o. Generalversammlung einberufen werden.

## V. Beschlussfassung der Generalversammlung:

1. Zur gültigen Beschlussfassung in Generalversammlungen müssen wenigstens 50 Mitglieder anwesend sein; falls eine Generalversammlung nicht beschlussfähig wäre, wird eine neuerliche Generalversammlung eine halbe Stunde später abgehalten, welche unter Aufrechterhaltung der ursprünglichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Eine Vertretung der Abwesenden durch Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
3. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in allen denjenigen Fällen, in welchen die Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

## § 13 Der Verwaltungsrat

- I. Der Verwaltungsrat besteht aus auf Vorschlag der Wahlkommission gewählten Mitgliedern, wovon bis zu acht verdiente Verwaltungsratsmitglieder, die für das Präsidium eine beratende Funktion ausüben, vom Präsidium zu Präsidialräten ernannt werden können.
- II. Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt höchstens 45 Mitgliedern, deren Zahl sich innerhalb dieser Grenze durch die von der Generalversammlung auf Vorschlag der Wahlkommission vorgenommenen Wahlen ergibt.
- III. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Präsidenten des Vereins oder dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied des Verwaltungsrats geleitet und mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung von diesem einberufen.

Die Mitglieder des Präsidiums haben grundsätzlich das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Der Verwaltungsrat kann jedoch allen und/oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums dieses Recht für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte erteilen.

Der Generalsekretär hat an den Sitzungen teilzunehmen, wenn dies vom Verwaltungsrat gewünscht wird, er besitzt jedoch kein Stimmrecht.

Zur gültigen Beschlussfassung des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens 20 % seiner Mitglieder und – soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen – einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Eine Vertretung der Abwesenden durch Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Falls eine Sitzung nicht beschlussfähig wäre, wird eine neuerliche Sitzung eine halbe Stunde später abgehalten, welche unter Aufrechterhaltung der ursprünglichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; auf diese Bestimmung muss in der Einladung zur Sitzung hingewiesen werden.

- IV. Der Verwaltungsrat ist das Kontroll- und Beratungsorgan des Vereins. Es kontrolliert, unterstützt und berät das Präsidium und den Generalsekretär bei deren Aufgaben. Der Verwaltungsrat hat im Rahmen seiner Kontroll- und Beratungstätigkeit insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Jahresvoranschläges und Jahresabschlusses;
2. die Genehmigung der Geschäftsordnungen des Vereins, außer jener des Verwaltungsrats selbst, welche von der Generalversammlung genehmigt wird, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt;
3. die Bildung und Angliederungen von Zweckverbänden;
4. die Genehmigung folgender zustimmungspflichtiger Geschäfte:
  - a) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Realitäten;
  - b) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, sowie der Erwerb, die Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
  - c) die Geschäfte eines Mitglieds eines Vereinsorgans, eines nahen Angehörigen eines Vereinsorgans (gemäß § 4 AnfO) oder eines Unternehmens an dem ein Mitglied eines Vereinsorgans beteiligt ist (gemäß § 228 UGB) mit dem Verein (Insichgeschäft). Bei einem Geschäftsvolumen bis EUR 10.000,- per anno beschließt der Verwaltungsrat über deren Genehmigung alleine. Bei Volumen über EUR 10.000,- per anno hat überdies zusätzlich die Generalversammlung zuzustimmen.
  - d) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten. Bei Darlehens- bzw. Kreditvolumen bis EUR 10.000,- beschließt der Verwaltungsrat über deren Genehmigung alleine. Bei Volumen über EUR 10.000,- hat überdies zusätzlich die Generalversammlung zuzustimmen.
5. die Anregung an das Präsidium, Kundgebungen und Anträge des Vereines an die Regierung und Gesetzgebung sowie an die zuständigen Interessensvertretungen über Akte jeglicher Gesetzgebung im materiellen Sinn von welchen Gesetzgebungsorganen auch immer zu stellen. Die Anregung an das Präsidium hat schriftlich zu erfolgen und ist hinreichend zu konkretisieren. Weiters hat der Verwaltungsrat - auf Wunsch des Präsidenten - aktiv an der Ausarbeitung der gewünschten Kundgebungen bzw. Anträge mitzuarbeiten. Die vom Verwaltungsrat angeregten Kundgebungen bzw. Anträge sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Wenn die Anregung des Verwaltungsrats vom Präsidium wegen begründeter Bedenken nicht verfolgt wird, entscheidet die Generalversammlung darüber;
6. die Genehmigung aller vom Präsidium vorgeschlagenen Mitglieder der Organe der Wilhelm Exner Medaillen Privat Stiftung;
7. die Beschlussfassung über die Zuerkennung von Preisen und Denkmünzen sowie der Unternehmehrerungen;
8. die Wahl des vom Präsidium vorgeschlagenen Kassaverwalters und des Ökonomeverwalters, soweit diese nicht Mitglieder des Präsidiums sind;
9. die Entsendung dreier Mitglieder in die Wahlkommission aus seiner Mitte;
10. die Bemühung um Anwerbung neuer Mitglieder jeglicher Art.
11. Auf Vorschlag des Präsidiums Beschluss der Tagesordnung der Generalversammlung

## § 14 Das Präsidium

- I. Das Präsidium besteht aus auf Vorschlag der Wahlkommission gewählten Mitgliedern, dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Grundsätzlich soll das Präsidium daher aus vier Mitgliedern bestehen. In den Übergangsphasen zwischen der Amtszeit von zwei Präsidenten (im letzten Amtsjahr des abtretenden Präsidenten) und/oder wenn der Kassaverwalter und/oder der Ökonomieverwalter gleichzeitig Mitglied des Präsidiums ist, kann das Präsidium aus insgesamt bis zu sechs Mitgliedern bestehen (Präsident und maximal fünf Vizepräsidenten).
- II. Das Präsidium ist Leitungsorgan des Vereines. Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
  1. Verwaltung des Vereinsvermögens unter Berücksichtigung der Satzungen, der Stiftungsbriefe, Schenkungs- und Widmungsverfügungen;
  2. Verfügung über alle im Jahresvoranschlag vorgesehenen Ausgaben;
  3. Vertretung des Vereins allen gegenüber;
  4. Vorschlag aller Mitglieder der Organe der Wilhelm Exner Medaillen Privat Stiftung;
  5. Ernennung und Enthebung des Generalsekretärs und der Angestellten des Vereines bzw. Bestimmung von deren Bezügen, wobei der Generalsekretär bei Dienstnehmerfragen zu hören ist;
  6. die Vorlage des Jahresvoranschlags und den Jahresrechnungsabschlusses an den Verwaltungsrat und an die Generalversammlung. Beschluss von den Jahresvoranschlag überschreitende einmalige oder kleinere dauernde Ausgaben gegen nachträgliche Genehmigung durch die Generalversammlung;
  7. Einsetzung und Abberufung von ad-hoc-Ausschüssen für Vorträge, Exkursionen, Vereinszeitschrift, Werbetätigkeit, Gesellschaftsräume oder für andere Zwecke aus der Mitgliederschaft nach eigenem Ermessen. Das Präsidium setzt in diesem Falle den Wirkungskreis und die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse fest. Sie sind in jedem Fall seine Hilfsstellen;
  8. Kundgebungen und Anträge des Vereines an die Regierung und Gesetzgebung sowie an die zuständigen Interessensvertretungen über Akte jeglicher Gesetzgebung im materiellen Sinn von welchen Gesetzgebungsorganen auch immer, aufgrund von Anträgen des Verwaltungsrats, der Senate, der Zweckverbände oder einzelner Präsidiumsmitglieder;
  9. die Aufnahme von allen Mitgliedern, außer den Ehrenmitgliedern. Das Präsidium ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen;
  10. die Ernennung von Präsidialräten;
  11. der Beschluss der Bildung neuer und der Auflösung bestehender Senate;

12. Vorschlag des Kassaverwalters und des Ökonomeverwalters an den Verwaltungsrat, vorzugsweise aus dem Kreis des Präsidiums;
  13. Entsendung zweier Mitglieder in die Wahlkommission aus seiner Mitte;
  14. Festlegung der Tagesordnung einer Verwaltungsratssitzung;
  15. Vorschlag der Tagesordnung einer Generalversammlung an den Verwaltungsrat;
  16. die Herausgabe der Vereinszeitschrift und neuer Medien (zum Beispiel Webseite).
- III. Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums. Er vertritt den Verein gemeinsam mit mindestens einem Präsidiumsmitglied nach außen. Er beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet diese.
- IV. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Vertretung der Abwesenden durch Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Eine Beschlussführung im Umlaufweg, auch mittels E-Mail, ist zulässig, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem zustimmen.
- V. Ehemalige Präsidenten können im Hinblick auf ihre besonderen Verdienste auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Verein kann bis zu drei lebende Ehrenpräsidenten gleichzeitig haben. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebenszeit.

Ehrenpräsidenten haben alle Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern. Sie haben darüber hinaus das Recht, an Sitzungen des Präsidiums und des Verwaltungsrats teilzunehmen; sie haben darin jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 15 Die Wahlkommission**

- I. Die Wahlkommission besteht aus je zwei vom Präsidium aus seiner Mitte und zwei drei vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte entsendeten Mitgliedern. Sie werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren in die Wahlkommission gewählt, wobei das Mandat auch endet, wenn die Funktionsperiode im entsendenden Organ endgültig ausläuft. Die Amtszeit der Wahlkommissionsmitglieder beginnt jeweils an einem 1.7. und endet an einem 30.6.; die Sitzungen der Wahlkommission haben zumindest einmal jährlich im dritten Quartal stattzufinden. Die Wahlkommission hat im Rahmen ihrer Sitzung im dritten Quartal zu prüfen, wessen Funktionsperioden als Präsidiums- bzw. Verwaltungsratsmitglieder sowie Rechnungsprüfer im Laufe des Jahres auslaufen und der Generalversammlung rechtzeitig unverbindliche Vorschläge für Wieder- und/oder Neuwahlen zu erstatten.
- II. Die Wahlkommission hat bei der Erstellung ihres Wahlvorschlages ihr primäres Augenmerk auf die persönliche Eignung der Vorgeschlagenen zu richten und in der Folge darauf zu achten, dass im Präsidium und im Verwaltungsrat die Diversität der Mitglieder eine angemessene und ausgewogene Vertretung finden. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen für die Wahl in ein Organ mitnominiert werden, dem sie bereits angehören; eine Nominierung zur Wiederwahl ist daher möglich.

- III. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sollte sich die Wahlkommission auf keinen Vorsitzenden einigen können, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Wahlkommissionsmitglied den Vorsitz. Ihre Beratungen sind geheim. Die Wahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die des nach Lebensjahren ältesten Wahlkommissionsmitglieds.
- IV. Die Kommission stellt ihre Anträge unmittelbar an die Generalversammlung und legt ihren Bericht der Einladung zur Generalversammlung bei.

## **§ 16 Die Rechnungsprüfer**

Die Generalversammlung wählt über Vorschlag der Wahlkommission zwei Persönlichkeiten als Rechnungsprüfer, die keinem anderen Organ angehören. Ihnen kommt die Aufgabe zu, den Jahresabschluss und die Gebarung des Vereines auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen und darüber der Generalversammlung zu berichten.

## **§ 17 Der Generalsekretär**

- I. Dem Generalsekretär obliegt die laufende Führung der Geschäfte des Vereines. Nach den erteilten Weisungen und Richtlinien des Präsidiums ist er Leiter des Vereinssekretariates und Vorgesetzter sämtlicher Angestellten des Vereines.
- II. Er hat als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Präsidiums und des Verwaltungsrates teilzunehmen, wenn dies gewünscht wird.
- III. Er ist für die Protokollführung in der Generalversammlung, den Verwaltungsrats- und Präsidiumssitzungen und für die Aufbewahrung der Protokolle verantwortlich. Ist er nicht anwesend, so bestimmt der Vorsitzende jeweils einen Schriftführer.

## **§ 18 Schiedsgericht**

- I. Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern bzw. zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, welche aus dem Vereinsverhältnis entspringen, werden ausschließlich durch den Spruch eines Schiedsgerichtes entschieden. Jeder der Streitenden Personen benennt innerhalb von 14 Tagen nach der Anhängigmachung des Streites einen Schiedsrichter. Falls ein Teil dies unterlässt, wird dieses Recht vom Präsidium ausgeübt. Die zwei Gewählten haben sich über einen dritten Schiedsrichter als Obmann zu einigen. Im Fall der Nichteinigung entscheidet das Los zwischen den von beiden vorgeschlagenen Personen. Schlägt nur einer der beiden Gewählten einen dritten Schiedsrichter vor, so wird dieser zum dritten Schiedsrichter bestellt. Zu Schiedsrichtern können ausschließlich Vereinsmitglieder bestellt werden.
- II. Ein solches Schiedsgericht entscheidet auch endgültig über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Berufungswerber und das Präsidium benennen innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung der Berufung je einen Schiedsrichter, welche dem Präsidium nicht angehören. Die beiden Schiedsrichter haben sich über einen dritten

Schiedsrichter als Obmann zu einigen. Im Falle der Nichteinigung entscheidet das Los zwischen den vorgeschlagenen Personen.

III. Im Rahmen der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze ist das Schiedsgericht in der Gestaltung des Verfahrens frei.

### **§ 19 Abstimmungen und Amtsdauer**

- I. Für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten sowie der Verwaltungsratsmitglieder und der Rechnungsprüfer sind der Generalversammlung unverbindliche Vorschläge durch die Wahlkommission zu erstatten.
- II. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handheben mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn das Präsidium oder mindestens 10 % aller anwesenden Mitglieder dies wünschen, hat eine geheime Wahl mit Stimmzettel stattzufinden, welche vom Generalsekretär für eine Dauer von fünf Jahren aufzuheben sind. Wenn sich keine Stimmenmehrheit ergibt, findet eine engere Wahl zwischen jenen zwei Anwärtern statt, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- III. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Rechnungsprüfer sind nach Ablauf einer vierjährigen satzungsgemäßen Amtsdauer in derselben Eigenschaft noch für eine weitere vier Jahre dauernde Amtszeit, die Verwaltungsratsmitglieder für zwei weitere je vier Jahre dauernde Amtszeiten wieder wählbar. Nach Ablauf dieser Zeit ist kein Funktionär für die nächstfolgenden zwei Jahre in derselben Eigenschaft wieder wählbar.

### **§ 20 Vereinszeitschrift und neue Medien**

- I. Die Verwaltung der Vereinszeitschrift und der neuen Medien (zum Beispiel Webseite) obliegt dem Präsidium.
- II. Verantwortlicher Schriftleiter der Vereinszeitschrift und Verantwortlicher für die neuen Medien (Webseite) ist der Generalsekretär des Vereines, sofern nicht das Präsidium einen anderen Schriftleiter bzw. Verantwortlichen bestellt.

### **§ 21 Vereinsvermögen**

- I. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Präsidium nach den Satzungen, welche die Genehmigung einer Reihe von Geschäften des Vereins durch den Verwaltungsrat bzw. die Generalversammlung vorsehen.
- II. Die Stiftungen, Schenkungen und Widmungen verwaltet das Präsidium nach dem Inhalt der jeweiligen Verfügung.
- III. Der Kassaverwalter, der grundsätzlich Mitglied des Präsidiums sein sollte, ist für die laufende Finanzgebarung des Vereins zuständig.

- IV. Der Ökonomieverwalter, der grundsätzlich Mitglied des Präsidiums sein sollte, ist für das Vereinshaus zuständig, insbesondere für die Einhaltung aller Vorschriften und für die Sicherheit im Zusammenhang mit dem Vereinsgebäude, das grundsätzlich nicht zu veräußern ist.
- V. Bei Sanierungs- und Verbesserungsvorhaben im oder am Vereinsgebäude, die ein Gesamtvolumen von 150.000,- Euro übersteigen, ist ein Hausausschuss einzusetzen, der den Ökonomieverwalter, der diesen einberuft und ihm vorsteht, fachlich berät. Er setzt sich aus einem vom Präsidium aus seiner Mitte bestimmten, einem vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bestimmten, sowie aus bis zu fünf sachkundigen Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestimmt werden, zusammen. Die Wahl erfolgt im jeweiligen Organ für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist bei Bedarf möglich.

## **§ 22 Auszeichnungen des Vereines**

- I. Auszeichnungen werden verliehen:
  - 1. für Verdienste um den Verein selbst;
  - 2. für hervorragende Leistungen auf industriellem und gewerblichem Gebiet sowie auf Gebieten des Handels und des Dienstleistungssektors, die geeignet sind, neue Impulse zu geben;
  - 3. für die Lösung bestimmter vom Verein gestellter Aufgaben (Preisausschreibungen);
  - 4. in Anerkennung hervorragender oder langjähriger treuer Arbeit in gewerblichen, industriellen oder technischen Betrieben sowie im Dienstleistungssektor;
  - 5. Unternehmerehrungen;
  - 6. an ausgezeichnete Schüler und Lehrlinge.
- II. Diese Auszeichnungen sind:
  - 1. Goldene Ehrennadel des Österreichischen Gewerbevereins;
  - 2. Anerkennungsdiplome und Anerkennungsschreiben;
  - 3. Verdienstgedenkmünzen;
  - 4. Geldpreise nach Maßgabe der aus den Stiftungen und Widmungen zur Verfügung stehenden Mittel;
  - 5. sonstige vergleichbare Auszeichnungen.
- III. Eine besondere, vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung stellt die Vorschriften fest, nach welchen die Zuerkennung der Auszeichnungen erfolgt.

## **§ 23 Geschäftsordnungen**

Der Verein regelt bei Bedarf seine inneren Angelegenheiten durch besondere Geschäftsordnungen, welche durch den Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt werden. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und der Wahlkommission, welche von der Generalversammlung genehmigt werden.

## **§ 24 Änderung der Satzungen**

- I. Über Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der satzungsgemäßen Frist vor Abhaltung der Generalversammlung eingebracht und ebenso in vollem Wortlaut rechtzeitig durch die Vereinszeitschrift oder durch Rundschreiben veröffentlicht werden und in den Vereinsräumen auszuschlagen und – falls vorhanden – in neuen Medien (zum Beispiel interner Bereich der Vereinswebseite) veröffentlicht werden.

## **§ 25 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, in welcher ein Viertel der Mitglieder anwesend sein muss, mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb vier Wochen eine zweite einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit derselben Mehrheit Beschluss fasst.

Die Generalversammlung, welche die freiwillige Auflösung beschlossen hat, entscheidet sofort nach Anhörung des Verwaltungsrates über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen des aufgelösten Vereines ist bei freiwilliger Auflösung einem zweckverwandten Verein, zweckverwandten Instituten oder Stiftungen zu widmen.

Dieselbe Generalversammlung hat vom Änderungsrecht als Stifter der Wilhelm Exner Medaillen Privat Stiftung letztmalig derart Gebrauch zu machen, dass die ordnungsgemäße Bestellung der Organe der Stiftung auch nach Wegfall des Stifters gewährleistet ist.

Das Vermögen des aufgelösten Vereines darf nur an solche Vereinigungen, Institute oder Stiftungen übertragen werden, die alle Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit wegen Erfüllung gemeinnütziger Zwecke aufweisen.